

Fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Pflegewissenschaft (duales Studienprogramm) der Universität Bremen

Zum 24.11.2020 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

[Bitte folgen Sie diesem Link, um die Tabelle an dieser Stelle auf dem Transparenzportal Bremen zu betrachten.](#)

Der Fachbereichsrat 11 (Human- und Gesundheitswissenschaften) hat auf seiner Sitzung am 9. Mai 2012 gemäß § 87 Absatz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für Bachelorstudiengänge der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1

Studienumfang, Abschlussgrad und Teilzeitstudium

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs „Pflegerwissenschaften (duales Studienprogramm)“ sind insgesamt 180 Leistungspunkte (Creditpoints = CP) nach dem European Credit Transfer System zu erwerben. Der Studiengang wird als Vollfach-Bachelorstudiengang gemäß § 1 Absatz 1 studiert. Die Regelstudienzeit einschließlich der außeruniversitären Pflegeausbildung beträgt 8 Fachsemester.

(2) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Abschlussgrad

[Bitte folgen Sie diesem Link, um die Tabelle an dieser Stelle auf dem Transparenzportal Bremen zu betrachten.](#)

verliehen.

§ 2

Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

(1) Das Studium besteht aus dem Vollfach Pflegewissenschaft im Umfang von 110 CP (darin 18 CP General Studies und die Bachelorarbeit) sowie einer außeruniversitären Pflegeausbildung, die im Umfang von 70 CP auf das Studium angerechnet wird. Das Studium umfasst Module gemäß Anlagen 1 und 2.

(2) Im Studiengang kann zwischen dem Schwerpunkt „Klinische Pflegeexpertise/Pflegewissenschaft“ oder dem Schwerpunkt „Lehre“ gewählt werden. Für den Schwerpunkt „Klinische Pflegeexpertise/Pflegewissenschaft“ werden Module gemäß Anlage 1a, für den Schwerpunkt „Lehre“ Module gemäß Anlage 1b studiert.

(3) Der Studiengang „Pflegewissenschaft (Duales Studienprogramm)“ mit dem Schwerpunkt „Lehre“ beinhaltet innerhalb der 110 CP Fachwissenschaften ein integriertes zweites Studienfach. In diesem zweiten Studienfach werden 30 CP Fachwissenschaften studiert. Hinzu kommen 30 CP fachdidaktischer Anteile aus der pflegewissenschaftlichen Fachdidaktik und der beruflichen Bildung. Studierende können zwischen den folgenden integrierten Zweifächern wählen: Biologie, Deutsch, Politik und Religion. Weitere Fächer, wie Chemie, Englisch, Französisch, Geschichte, Kunst, Mathematik, Musik, Physik und Spanisch können auf Antrag gewählt werden.

(4) Studierenden, die den Schwerpunkt „Lehre“ belegen wollen, wird dringend empfohlen, sich vor der Entscheidung für ein Nebenfach im Rahmen einer Studienberatung über geeignete Fächerkombinationen zu informieren.

(5) Die im Studienplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden mindestens im jährlichen Turnus angeboten.

(6) Module werden in deutscher Sprache durchgeführt.

(7) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen. Im Wahlbereich können weitere Lehrveranstaltungen den Modulen zugeordnet werden.

(8) Im Wahlbereich für den Schwerpunkt „Klinische Pflegeexpertise/Pflegewissenschaft“ können

5 Module erbracht werden, davon fließen 3 Module gemäß § 5 Absatz 3 AT BPO in die Bachelorprüfung ein.

Im Wahlbereich für den Schwerpunkt „Lehre“ können 3 Module erbracht werden, davon fließt 1 Modul gemäß § 5 Absatz 3 AT BPO in die Bachelorprüfung ein.

(9) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 AT BPO durchgeführt.

(10) Das Studium beinhaltet ein obligatorisches Praktikum im Umfang von 6 CP, welches im Schwerpunkt „Klinische Pflegeexpertise/Pflegewissenschaft“ in das Projektmodul bzw. im Schwerpunkt „Lehre“ in das Orientierungspraktikum integriert ist. Näheres regelt die Praktikumsordnung.

§ 3

Prüfungen

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 8 ff. AT BPO durchgeführt. Darüber hinaus können Prüfungen in der in Anlage 3 aufgeführten Form erfolgen. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin/eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Mindestens drei Modulprüfungen sind in Form einer schriftlichen Hausarbeit zu erbringen.

(3) Das erneute Angebot von Prüfungen kann in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.

(4) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt und in den Modulbeschreibungen dargestellt.

(5) Prüfungen können in Form von Multiple Choice bzw. E-Klausuren durchgeführt werden. Näheres regelt Anlage 4.

§ 4

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt gemäß § 22 AT BPO in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Anerkennung von in der Ausbildung erworbenen Qualifikationen erfolgt gemäß Anlage 5.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen für Module

Es gibt keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

§ 6

Bachelorarbeit

(1) Voraussetzung zur Anmeldung zur Bachelorarbeit ist der Nachweis von mindestens 120 CP, das Projektmodul muss absolviert sein.

(2) Für die Bachelorarbeit werden 12 CP vergeben.

(3) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag eine einmalige Verlängerung um maximal 2 Wochen genehmigen.

(4) Die Bachelorarbeit wird als Einzel- oder als Gruppenarbeit mit bis zu 3 Personen erstellt. Bei einer Gruppenarbeit muss der Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds klar erkennbar, abgrenzbar und bewertbar sein.

§ 7

Gesamtnote der Bachelorprüfung

Die Note der Bachelorarbeit macht 20% der Gesamtnote aus. 80% der Gesamtnote werden aus den mit den jeweiligen CP gewichteten Noten der Module einschließlich der Module in Anlage 5 gebildet.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung vom 1. April 2012 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab dem Sommersemester 2012 erstmals im Bachelorstudiengang „Pflegerwissenschaft (duales Studienprogramm)“ ihr Studium aufnehmen.

Genehmigt, Bremen, den 20. Juni 2012

Der Rektor der
Universität Bremen

Anlagen

Bitte folgen Sie diesem Link, um die Tabelle an dieser Stelle auf dem Transparenzportal Bremen zu betrachten.

Anlage 1

Studienverlaufspläne

Der Studienverlaufplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden, sofern keine Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 5 erforderlich sind.

1a: für den Schwerpunkt „Klinische Pflegeexpertise/Pflegewissenschaft“

Bitte folgen Sie diesem Link, um die Tabelle an dieser Stelle auf dem Transparenzportal Bremen zu betrachten.

P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul, W = Wahlmodul

Katalog der Wahlmodule:

M8 Ethik

M9 Sozialwissenschaftliche Grundlagen

M10 Professionalisierung national und international

M13B Epidemiologie II

M22 System und Recht der gesundheitlichen Sicherung

M23 A Gesundheitsökonomie I

M31 Theorien und Grundlagen der Prävention und Gesundheitsförderung

M32 Gesundheitliche Risiken und Ressourcen im Lebenslauf

Modifizierter Studienverlaufsplan für Fortgeschrittene mit abgeschlossener einschlägiger Berufsausbildung und nach Anerkennung von in der Ausbildung erworbenen Qualifikationen gemäß Anlage 5

[Bitte folgen Sie diesem Link, um die Tabelle an dieser Stelle auf dem Transparenzportal Bremen zu betrachten.](#)

P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul, W = Wahlmodul

Katalog der Wahlmodule

- M8 Ethik

- M9 Sozialwissenschaftliche Grundlagen

- M10 Professionalisierung national und international

- M13B Epidemiologie II

- M22 System und Recht der gesundheitlichen Sicherung

- M23A Gesundheitsökonomie I

- M31 Theorien und Grundlagen der Prävention und Gesundheitsförderung

- M32 Gesundheitliche Risiken und Ressourcen im Lebenslauf

1 b: für den Schwerpunkt „Lehre“

Bitte folgen Sie diesem Link, um die Tabelle an dieser Stelle auf dem Transparenzportal Bremen zu betrachten.

Katalog der Wahlpflichtmodule aus der beruflichen Bildung

P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul, W = Wahlmodul

- M BBP-1.2 Begleitung der Lernenden und ihres Lernprozesses

- M BBP-1.3 Lernfortschritte erfassen, bewerten und beurteilen

Katalog der Wahlmodule:

M5 Versorgungssettings und Zielgruppen

Modul 63 Statistik

M8 Ethik

M9 Sozialwissenschaftliche Grundlagen

M10 Professionalisierung national und international

M13A Epidemiologie I

Modul 16 Organisationsentwicklung

M22 System und Recht der gesundheitlichen Sicherung

M23A Gesundheitsökonomie I

M31 Theorien und Grundlagen der Prävention und Gesundheitsförderung

M32 Gesundheitliche Risiken und Ressourcen im Lebenslauf

M16 Organisationsentwicklung

GS 3 Methoden der empirischen Sozialforschung

Modifizierter Studienverlaufsplan für Fortgeschrittene mit abgeschlossener einschlägiger Berufsausbildung und nach Anerkennung von in der Ausbildung erworbenen Qualifikationen gemäß Anlage 5

[Bitte folgen Sie diesem Link, um die Tabelle an dieser Stelle auf dem Transparenzportal Bremen zu betrachten.](#)

P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul, W = Wahlmodul

Katalog der Wahlpflichtmodule aus der beruflichen Bildung

- M BBP-1.2 Begleitung der Lernenden und ihres Lernprozesses

- M BBP-1.3 Lernfortschritte erfassen, bewerten und beurteilen

Katalog der Wahlmodule:

- M5 Versorgungssettings und Zielgruppen
- M8 Ethik
- M9 Sozialwissenschaftliche Grundlagen
- M10 Professionalisierung national und international
- M13A Epidemiologie I
- M16 Organisationsentwicklung
- M22 System und Recht der gesundheitlichen Sicherung

- M23A Gesundheitsökonomie I
- M31 Theorien und Grundlagen der Prävention und Gesundheitsförderung
- M32 Gesundheitliche Risiken und Ressourcen im Lebenslauf
- M63 Statistik
- GS 3 Methoden der empirischen Sozialforschung

Anlage 2

Module und Prüfungsanforderungen

Für die außeruniversitäre Ausbildung werden 70 CP angerechnet.

2a: für den Schwerpunkt „Klinische Pflegeexpertise/Pflegewissenschaft“

Pflichtbereich

Bitte folgen Sie diesem Link, um die Tabelle an dieser Stelle auf dem Transparenzportal Bremen zu betrachten.

2b: für den Schwerpunkt „Lehre“

Pflichtbereich

Bitte folgen Sie diesem Link, um die Tabelle an dieser Stelle auf dem Transparenzportal Bremen zu betrachten.

Wahlpflichtbereich aus der beruflichen Bildung

Bitte folgen Sie diesem Link, um die Tabelle an dieser Stelle auf dem Transparenzportal Bremen zu betrachten.

Anlage 3

Weitere Prüfungsformen

Neben den Prüfungen gemäß §§ 8 ff. AT BPO kann die Prüfung in Form eines Referats in der Lehrveranstaltung mit schriftlicher Ausarbeitung erfolgen. Sowohl die Länge des Referats als auch der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung sind in Absprache mit der/dem Lehrenden festzulegen. Bei einem Referat handelt es sich um einen frei gehaltenen Vortrag, der zu einer Diskussion der wichtigsten Thesen und Inhalte hinführen sollte. Auch andere Präsentationsformen, wie Gruppenarbeit, Rollen- oder Planspiele, sind nach Absprache mit der Seminarleiterin/dem Seminarleiter möglich. Die mündliche Präsentation sollte mit visuellen Medien ergänzt werden. Die schriftliche Ausarbeitung sollte formal und inhaltlich den Kriterien einer wissenschaftlichen Arbeit entsprechen. Eine reine Wiedergabe der Literatur ist damit nicht ausreichend, sondern eine kriteriengeleitete Analyse und Diskussion erforderlich.

Anlage 4

Durchführung von Prüfungen im Antwort-Wahlverfahren und zur Durchführung von Prüfungen als „E-Klausur“

§ 1

Durchführung von Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren

(1) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung der Prüfungskandidatinnen/Prüfungskandidaten ausschließlich durch Markieren oder Zuordnen der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Prüfungen bzw. Prüfungsfragen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis zu erbringen, dass die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von einer Prüferin/einem Prüfer gemäß § 27 AT BPO vorzubereiten. Die Prüferin/der Prüfer wählt den Prüfungsstoff aus, formuliert die Fragen und legt die Antwortmöglichkeiten fest. Ferner erstellt sie/er das Bewertungsschema gemäß Absatz 4 und wendet es im Anschluss an die Prüfung an. Der Abzug von Punkten innerhalb einer Prüfungsaufgabe im Mehrfach-Antwort-Wahlverfahren ist zulässig.

(2) Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, die gemäß Absatz 1 Satz 2 zu überprüfenden Kenntnisse der Kandidatinnen/Kandidaten festzustellen. Die Prüferin/der Prüfer kann auch einen Pool von gleichwertigen Prüfungsfragen erstellen. In der Prüfung erhalten Studierende aus diesem Pool jeweils unterschiedliche Prüfungsfragen zur Beantwortung. Die Zuordnung geschieht durch Zufallsauswahl. Die Gleichwertigkeit der Prüfungsfragen muss sichergestellt sein. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Ferner sind für jede Prüfung
die ausgewählten Fragen,
die Musterlösung und
das Bewertungsschema gemäß Absatz 4
festzulegen.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin/der Kandidat mindestens 50 Prozent der

insgesamt erreichbaren Punkte erzielt hat. Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Prüfung erreichten Punkte unter 50 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte, so ist die Klausur auch bestanden, wenn die Zahl der von der Kandidatin/dem Kandidaten erreichten Punkte die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen/Prüfungsteilnehmer um nicht mehr als 15 Prozent unterschreitet. Ein Bewertungsschema, das ausschließlich eine absolute Bestehensgrenze festlegt, ist unzulässig.

(4) Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten: Wurde die für das Bestehen der Prüfung gemäß Absatz 3 erforderliche Mindestzahl der erreichbaren Punkte erzielt, so lautet die Note

[Bitte folgen Sie diesem Link, um die Tabelle an dieser Stelle auf dem Transparenzportal Bremen zu betrachten.](#)

der darüber hinaus erreichbaren Punkte erzielt wurden.

(5) Erweist sich bei der Bewertung von Prüfungsleistungen, die nach dem Antwort-Wahl-Verfahren abgelegt worden sind, eine auffällige Fehlerhäufung bei der Beantwortung einzelner Prüfungsaufgaben, so überprüft die Prüferin/der Prüfer die Prüfungsaufgabe mit auffälliger Fehlerhäufigkeit unverzüglich und vor der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen darauf, ob sie gemessen an den Anforderungen gemäß Absatz 2 Satz 1 fehlerhaft sind. Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese Prüfungsaufgaben nachzubewerten oder bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Zahl der für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses zu berücksichtigenden Prüfungsaufgaben mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Studierenden auswirken. Übersteigt die Zahl der auf die zu eliminierenden Prüfungsaufgaben entfallenden Punkte 20 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte, so ist die Prüfung insgesamt zu wiederholen; dies gilt auch für eine Prüfungsleistung, in deren Rahmen nur ein Teil im Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen ist.

(6) Besteht nur ein Teil einer Klausur aus Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren, so gilt diese Anlage mit Ausnahme von Absatz 5 Satz 5 2. Halbsatz nur für den im Antwort-Wahl-Verfahren erstellten Klausurteil.

§ 2

Durchführung von Prüfungen als „E-Klausur“

(1) Eine „E-Klausur“ ist eine Prüfung, deren Erstellung, Durchführung und Auswertung (mit

Ausnahme der offenen Fragen) computergestützt erfolgt. Eine „E-Klausur“ ist zulässig, sofern sie dazu geeignet ist nachzuweisen, dass die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann; erforderlichenfalls kann sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden.

(2) Die „E-Klausur“ ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin/Protokollführer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin/des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen/Prüfungskandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Es muss sichergestellt werden, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Kandidatinnen/Kandidaten zugeordnet werden können. Den Kandidatinnen/Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 24 Absatz 6 AT BPO die Möglichkeit der Einsichtnahme in die computergestützte Prüfung sowie in das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich der Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

Anlage 5

Regelung zur Anerkennung von in der Ausbildung erworbenen Qualifikationen

§ 1

Anerkennung von an den Kooperationsschulen erworbenen Qualifikationen

(1) Die Anerkennung der in der Ausbildung erworbenen Qualifikationen erfolgt pauschal bei Bewerberinnen/Bewerbern, die an einer der zehn mit dem Studiengang kooperierenden Bremer/Bremerhavener Fachschulen eine Ausbildung aufgenommen haben. Die Schulen haben sich verpflichtet, die folgenden sieben Module im Rahmen der Erstausbildung mit den in den Modulbeschreibungen festgehaltenen learning outcomes anzubieten. Jedes Modul wird mit einer Prüfung abgeschlossen. Die Kooperationsschulen übermitteln der Universität die durchgeführten Module mit Einzelnoten, die entsprechend ihrer Gewichtung in die Gesamtnote einfließen. Für die an den Kooperationsschulen erworbenen 70 CP wird das jeweils gültige Prüfungsrecht der einzelnen Kooperationsschulen angewendet.

Bitte folgen Sie diesem Link, um die Tabelle an dieser Stelle auf dem Transparenzportal Bremen zu betrachten.

AJ: Ausbildungsjahr

Workload: umfasst neben theoretischem Unterricht auch Selbstlernzeiten bzw. Zeiten für Erarbeitung von Hausarbeiten und die Zeiten der zugehörigen praktischen Ausbildung

PA: Die Modulbezeichnung „PA“ steht für „Pflegeausbildung“

(2) Bei fortgeschrittenen Bewerberinnen/Bewerbern mit Hochschulzugangsberechtigung, die ihre Berufsausbildung an einer mit dem Studiengang kooperierenden Pflegeschulen im Land Bremen abgeschlossen haben, kann die Anerkennung der in der Ausbildung erworbenen Qualifikationen über den schriftlichen Nachweis des erfolgreichen Abschlusses der sieben durchgeführten Module gemäß Anlage 5 § 1 Absatz 1 erfolgen. Die Kooperationsschulen übermitteln der Universität die durchgeführten Module mit Einzelnoten, die entsprechend ihrer Gewichtung in die Gesamtnote einfließen. Für die an den Kooperationsschulen erworbenen 70 CP wird das jeweils gültige Prüfungsrecht der einzelnen Kooperationsschulen angewendet.

§ 2

Anerkennung von außerhalb der Kooperation erworbenen Qualifikationen

(1) Bei Bewerberinnen/Bewerbern mit Hochschulzugangsberechtigung und abgeschlossener Berufsausbildung in der Gesundheits- und (Kinder-)Krankenpflege, Altenpflege, Heilerziehungspflege und Entbindungspflege, die ihre Erstausbildung an einer anderen Schule bzw. vor Inkrafttreten der Kooperation abgelegt haben, kann der Zugang zum Bachelorstudiengang Pflegewissenschaft (Duales Studienprogramm) durch eine schriftliche und eine mündliche Prüfung erworben werden. Mit den Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Prüfling den grundlegenden Anforderungen der Konzeption des Studiengangs Pflegewissenschaft gerecht wird, die für eine erfolgreiche Teilnahme am Studienprogramm der Studienphase 1 vorausgesetzt werden. Mit dem Bestehen der schriftlichen und mündlichen Prüfung erfolgt die Anerkennung der in der Erstausbildung erworbenen Qualifikationen im Umfang von 70 CP. Die Gesamtnote für die 70 CP setzt sich dann zu 50% aus den beiden Noten der Anerkennungsprüfung und zu 50% aus der gemittelten Note des beruflichen Abschlusszeugnisses zusammen. Die Gesamtnote der Anerkennungsprüfung wird durch das arithmetische Mittel der Noten aus den beiden Prüfungsteilen und unter Anwendung der

üblichen Rundungsregeln gebildet.

(2) Die Termine der Prüfungen werden den Studienbewerberinnen/Studienbewerbern mit einem Informationsblatt für das Zulassungsverfahren und im Internet bekannt gegeben. Die Prüfungen werden von einer/einem Hochschullehrenden erstellt und durch die Prüfungskommission beschlossen.

(3) Sowohl die schriftliche als auch die mündliche Prüfung bestehen aus Aufgaben, die Kenntnisse und Fähigkeiten der Bewerberinnen und Bewerber zu den folgenden Themen prüfen:

wissenschaftliche Fundierung des Pflegeprozesses

kritische Reflexion der Berufspraxis vor dem Hintergrund pflegewissenschaftlicher Erkenntnisse

Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens und dessen Methoden

Interpretation wissenschaftlicher Literatur

(4) Die schriftliche Prüfung findet in Form einer Klausur mit einer Dauer von 120 Minuten statt und wird in der Regel von einer/einem Hochschullehrenden bewertet.

(5) Die gesamte mündliche Prüfung hat eine Dauer von ca. 30 Minuten und wird in der Regel von einer/einem Hochschullehrenden und einer Beisitzerin/einem Beisitzer bewertet. Das Ergebnis der Anerkennungsprüfung wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.

(7) Wer zum festgesetzten Termin nach Absatz 2 nicht erscheint, gilt als nicht geeignet. Gründe, die das nicht selbst zu vertretende Versäumnis rechtfertigen sollen, müssen bis zu Beginn des festgesetzten Termins bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden; wird der Grund durch den Prüfungsausschuss anerkannt, erfolgt die Einladung zu einem Ersatztermin. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(8) Die Durchführung der gesamten Prüfung obliegt dem Bachelor-Prüfungsausschuss Pflegewissenschaft.

(9) Die Anerkennungsprüfung findet rechtzeitig vor dem Zulassungsverfahren zum Sommersemester statt.

(10) Die Wiederholung einer insgesamt nicht bestandenen Anerkennungsprüfung ist einmalig und erst im folgenden Studienjahr möglich.

(11) Eine bestandene Anerkennungsprüfung behält für das Zulassungsverfahren im Studienjahr

der Prüfung und im darauffolgenden Studienjahr ihre Gültigkeit.